

## Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 19. November 2003 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 2. Dezember 2003 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrad, Promotionsleistung
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorand
- § 4 Studium
- § 5 Weiterbildung
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionsverfahren
- § 8 Zulassung zur Promotion
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Mündliche Kollegialprüfung
- § 11 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Abschluss der Dissertation
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Ungültigkeit und Entziehung
- § 16 Inkrafttreten

### **§ 1 Zweck der Promotion, Doktorgrad, Promotionsleistung**

(1) Es ist Sinn der Promotion, die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu fachgerechter Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu bestätigen.

(2) Aufgrund der von ihr anerkannten Promotionsleistungen verleiht die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium).

(3) Promotionsleistungen sind:

1. die Dissertation (§ 6)
2. die mündliche Kollegialprüfung (§ 10)

### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und den Professoren/Professorinnen und Dozenten/Dozentinnen (gemäß § 54 Abs. 2 UG) sowie den promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die dem Fakultätsrat angehören. Der/Die Vorsitzende muss der Fakultät hauptamtlich als Professor/Professorin angehören. Er/Sie wird vom Fakultätsrat bestimmt.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt § 115 UG Abs. 2, für die anzufertigende Niederschrift § 116 UG entsprechend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände sowie Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 112 Abs. 4 UG entsprechend.

### **§ 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Vor Beginn der Arbeiten zur Dissertation kann der Bewerber/die Bewerberin bei dem Promotionsausschuss einen Antrag gemäß § 54 Abs. 4 UG auf Annahme als Doktorand/Doktorandin stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Nachweis über ein abgeschlossenes Studium (§ 4 Abs. 1),

b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits außerhalb der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Universität Freiburg die Annahme als Doktorand/Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,

c) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation.

(2) Dem Antrag soll die Erklärung eines Professors/einer Professorin oder eines Dozenten/einer Dozentin (gemäß § 54 Abs. 2 UG) beigefügt werden, der/die der Fakultät angehört oder dem/der von ihr das Promotionsrecht eingeräumt worden ist, dass er/sie die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin übernimmt.

(3) Der Promotionsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(4) Über die Annahme als Doktorand/Doktorandin entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf seinen/ihren Antrag der Promotionsausschuss. Der Beschluss wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung kann nur vom Promotionsausschuss getroffen werden. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin gilt für fünf Jahre und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

(6) Die experimentellen Arbeiten zur Dissertation sind grundsätzlich an einem Institut der Fakultät durchzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung unterliegen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Diese Zustimmung wird verbunden mit der Benennung eines/einer gegenüber dem Promotionsausschuss verantwortlichen Betreuers/Betreuerin (§ 9 Abs. 12), der/die vollamtlich Mitglied der Fakultät ist.

#### § 4 Studium

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin muss eine Diplomprüfung in Chemie, Geologie oder Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule, das Pharmazeutische Staatsexamen (Zweiter Abschnitt) oder das Staatsexamen für das höhere Lehramt mit der Zulassungsarbeit im Fach Chemie bestanden haben. Der Promotionsausschuss kann andere Abschlussprüfungen als Voraussetzung zur Annahme als Doktorand/Doktorandin (§ 3) anerkennen.

(2) Ein entsprechender Studienabschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann ebenfalls anerkannt werden, doch entscheidet in solchen Fällen der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Studiengänge. Er entscheidet hierüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.

(3) Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen zugelassen werden, die

1. ihr Studium mit einem weit über dem Durchschnitt ihrer Hochschule liegenden Prüfungsergebnis abgeschlossen haben,
2. eine fachgutachterliche Bestätigung von zwei Fachhochschulprofessoren/Fachhochschulprofessorinnen über die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erhalten haben und
3. über die Erklärung eines Mitglieds der Fakultät über die Bereitschaft zur Betreuung verfügen.

Sind diese Vorgaben erfüllt, leitet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gegenstände des abgeschlossenen Fachhochschulstudiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas ein Eignungsfeststellungsverfahren ein. Die Eignungsfeststellung dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung und umfasst auch Leistungs- und Prüfungsnachweise, die der Kandidat/die Kandidatin für die Zulassung zur Promotion zu erbringen hat. Die Bestimmungen der Ziffern 1-3 gelten für Absolventen/Absolventinnen der Berufsakademien entsprechend.

#### § 5 Weiterbildung

Während der Arbeiten zur Dissertation zum Zweck der Promotion soll der Promovend/die Promovendin seinen/ihren Wissensstand im weiteren Bereich seines Fachgebietes vertiefen und sich mit mindestens einem zusätzlichen Fachgebiet intensiver beschäftigen.

#### § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Wissenschaftsbereich der Fakultät erweisen. Die in der wissenschaftlichen Arbeit erzielten Ergebnisse müssen einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeuten und in der Dissertation in angemessener Form dargestellt sein.

(2) Bei einer Dissertation, die im Rahmen einer kooperativen Forschungsarbeit entstanden ist, muss die Einzelleistung klar erkennbar und bewertbar sein. Gemeinschaftsdissertationen mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen sind nicht zulässig.

(3) Alle Daten oder Stellen der Dissertation, die aus dem Schrifttum inhaltlich oder wörtlich übernommen sind, müssen als solche kenntlich gemacht sein. Das gilt auch für eigene Arbeiten des Verfassers/der Verfasserin. Mitwirkung oder Hilfsleistungen anderer Personen müssen nach Art und Umfang angegeben sein.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss kann eine Dissertation in einer Fremdsprache zulassen, wenn ihre Begutachtung gesichert ist.

(5) Eine Abhandlung, die der Bewerber/die Bewerberin in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat, kann nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation zugelassen werden.

#### § 7 Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren besteht aus folgenden Teilen:

1. Zulassung zur Promotion (§ 8)
2. Beurteilung der Dissertation durch Referenten/Referentinnen (§ 9)
3. Mündliche Kollegialprüfung (§ 10)
4. Beschluss und Festsetzung des Gesamtergebnisses durch den Promotionsausschuss (§11)

## § 8 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Es sind einzureichen:

1. Ein Antrag an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Promotionsausschusses (§ 2)
2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges
3. die Bescheinigung der Annahme als Doktorand/Doktorandin (§ 3), für Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen sowie der Nachweis über das abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren (§ 4)
4. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz
5. sechs Exemplare der Dissertation
6. ein Exemplar der Diplom- oder Staatsexamensarbeit sowie ggf. wissenschaftliche Veröffentlichungen
7. eine Erklärung über die Weiterbildung
8. eine Erklärung folgenden Inhalts:  
„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater/Promotionsberaterin oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“
9. eine Erklärung folgenden Inhalts:  
„Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften sind mir bekannt. Insbesondere weiß ich, dass ich vor Aushändigung der Promotionsurkunde zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt bin.“
- 10.50 Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation auf einer DIN-A4-Seite mit einem Bestätigungsvermerk des/der Betreuers/Betreuerin.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf seinen/ihren Antrag der Promotionsausschuss. Nur letzterer kann einen Antrag auf Zulassung ablehnen.

(3) Ein Antrag auf Zulassung kann nur so lange zurückgenommen werden, wie nicht das Verfahren durch eine Ablehnung der Dissertation beendet ist.

(4) Generell ist für das Promotionsverfahren die Vorlesungszeit des Semesters vorgesehen. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

## § 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit (§ 3 Abs. 2) einen Referenten/eine Referentin und einen Korreferenten/eine Korreferentin. Beide Referenten/Referentinnen müssen Professoren/Professorinnen oder Dozenten/Dozentinnen sein. Mindestens einer/eine muss hauptamtliches Mitglied der Fakultät sein. Als Referent/Referentin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit zu bestellen. Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin sollen in der Regel spätestens ein Jahr vor der Zulassung zur Promotion (§ 8) bestellt werden.

(2) Entpflichtete Professoren/Professorinnen sind für Promotionen, zu denen die Arbeiten vor ihrer Entpflichtung unter ihrer Anleitung begonnen wurden, den Professoren/Professorinnen gleichgestellt.

(3) Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin geben jeder/jede ein schriftliches Gutachten ab, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen, und teilen im Falle der Annahme dem/der Prüfungsvorsitzenden ihre Bewertung durch eine der folgenden Noten mit:

Ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
Sehr gut	(magna cum laude)	1
Gut	(cum laude)	2
Genügend	(rite)	3

Außerdem sind als Zwischennoten zulässig:

Ausgezeichnet bis sehr gut	0,5
Sehr gut bis gut	1,5
Gut bis genügend	2,5

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt sein.

(5) Auf begründeten Antrag des Promovenden/der Promovendin oder eines Mitgliedes des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss einen dritten Referenten/eine dritte Referentin bestimmen, der/die ebenfalls Professor/Professorin oder Dozent/Dozentin sein muss. Er bestellt stets einen dritten Referenten/eine dritte Referentin, wenn von beiden gemäß Absatz 1 und 2 bestellten Referenten/Referentinnen einer/eine die Dissertation ablehnt oder wenn ihre Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen.

(6) Nach Vorliegen der Gutachten informiert der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Professoren/Professorinnen und Dozenten/Dozentinnen der Fakultät. Die Dissertation und die Gutachten liegen danach für sie während einer vierzehntägigen Einspruchsfrist im Dekanat aus. Über Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referenten/Referentinnen die Annahme befürworten und nicht schriftlich Einspruch nach Absatz 6 eingelegt oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist.

(8) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Gesamtnote der Dissertation fest, indem er/sie das arithmetische Mittel der Gutachtennoten bildet. Dezimalbrüche sind hierbei auf die nächste durch 0,5 ohne Rest teilbare Zahl aufzurunden. Zur Bewertung werden die in Absatz 3 aufgeführten Noten und Zwischennoten verwendet.

(9) Die Note „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(10) Hat nur einer/eine von drei Referenten/Referentinnen die Arbeit abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme ist der Notenwert das gerundete Mittel der Noten der zustimmenden Referenten/Referentinnen.

(11) Auf übereinstimmenden Vorschlag der Referenten/Referentinnen kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Dissertation im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben. Das Promotionsverfahren gilt als durch Zurücknahme des Antrages beendet, wenn die Dissertation nicht innerhalb eines Jahres in umgearbeiteter Form erneut vorgelegt wird.

(12) Der Promotionsausschuss kann die Beurteilung einer Dissertation auf Antrag des/der nach § 3 Abs. 6 benannten Betreuers/Betreuerin ablehnen, wenn diesem/dieser während der Arbeiten kein Einblick gewährt wurde, so dass eine Beurteilung der selbständigen Leistungen des Promovenden/der Promovendin nicht möglich ist.

(13) Wenn die Dissertation nicht angenommen wurde, ist das Promotionsverfahren beendet.

#### **§ 10 Mündliche Kollegialprüfung**

(1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Kollegialprüfung des Promovenden/der Promovendin gemäß Absatz 5 durch den unter Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss statt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses
2. dem/der Referenten/Referentin
3. dem/der Korreferenten/Korreferentin
4. einem/einer weiteren Professor/Professorin oder Dozenten/Dozentin, der/die vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung des Promovenden/der Promovendin bestimmt wird.

Die unter 2. bis 4. genannten Professoren/Professorinnen oder Dozenten/Dozentinnen müssen mindestens zwei verschiedene Fachgebiete vertreten. Einer/Eine von ihnen kann einer anderen Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen zwei Prüfer/Prüferinnen aus anderen Fakultäten zulassen, wenn der/die der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

angehörnde Prüfer/Prüferin der Referent/die Referentin ist. Für einen/eine an der Teilnahme der Kollegialprüfung verhinderten Referenten/Referentin oder Korreferenten/Korreferentin bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung des Promovenden/Promovendin einen Vertreter.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 9 Abs. 6 und mindestens eine Woche vor der Kollegialprüfung sind die Gutachten der Dissertation allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen, dem unter Absatz 1 Nr. 4 genannten auch die Dissertation. Falls in den Gutachten wesentliche Einwände gegen den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation erhoben werden, ist der Promovend/die Promovendin spätestens acht Tage vor der Kollegialprüfung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Zu der Kollegialprüfung lädt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses ein; er/sie führt dabei den Vorsitz. Er/Sie kann sich durch einen anderen Professor/eine andere Professorin der Fakultät vertreten lassen.

(5) Die Kollegialprüfung soll vom Problemkreis der Dissertation ausgehen und erweisen, inwieweit der Promovend/die Promovendin Kenntnisse erworben und Fähigkeiten entwickelt hat, die über die Anforderungen seiner/ihrer Studienabschlussprüfung hinausgehen und dem wissenschaftlichen Stand in diesen Gebieten entsprechen.

(6) Die Kollegialprüfung soll etwa 60 bis 80 Minuten dauern.

(7) Über die Kollegialprüfung ist ein Protokoll zu führen.

(8) Als Zuhörer/Zuhörerinnen bei der Kollegialprüfung sind neben den bei der Fakultät tätigen Professoren/Professorinnen, Dozenten/Dozentinnen und Lehrbeauftragten auch Personen zugelassen, die sich innerhalb eines Jahres der gleichen Prüfung zu unterziehen gedenken. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin den Zuhörerkreis auf Lehrpersonen zu beschränken.

(9) Im Anschluss an die Kollegialprüfung bewertet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Leistung des Promovenden/der Promovendin mit einer der in § 9 Abs. 3 angegebenen Noten oder erklärt sie als nicht genügend.

(10) Eine nicht genügende Kollegialprüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens nach zwölf Monaten möglichst mit dem gleichen Prüfungsausschuss. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist wiederholt, so ist das Verfahren erloschen. Die Frist kann auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden.

## § 11 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin ist zu promovieren, wenn die Dissertation angenommen wurde und wenn die Leistung in der Kollegialprüfung genügend oder besser war.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt über den Vollzug der Promotion und setzt die Gesamtnote fest. Der Dekan/Die Dekanin oder der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses händigt dem/der Promovierten ein vorläufiges Zeugnis aus. Dieses muss die Erklärung enthalten, dass der/die Promovierte erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt ist, den Dokortitel zu führen.

(3) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion auch ohne dessen Mitwirkung vollziehen. Dem Promotionsausschuss ist nachträglich zu berichten. Für die Vergabe der Note „summa cum laude“ ist in jedem Falle die Zustimmung des Promotionsausschusses laut Absatz 5 erforderlich.

(4) Der Gesamtnotenwert ist aus dem Notenwert der Dissertation mit einem Gewicht von 60 % und dem Notenwert der Kollegialprüfung mit einem Gewicht von 40 % zu bilden. Daraus ergibt sich die Note wie folgt:

<u>Notenwert</u>	<u>Note:</u>	
0 (Null)	Ausgezeichnet	(summa cum laude)
bis 1,3 einschließlich	Sehr gut	(magna cum laude)
über 1,3 bis 2,5 einschließlich	Gut	(cum laude)
über 2,5	Genügend	(rite)

(5) Die Note „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn die mündliche Kollegialprüfung (§ 10) von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Abs. 2 übereinstimmend ausgezeichnet beurteilt wurde und wenn nach einem Umlauf der Dissertation sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses einverstanden sind. Werden gegen die Note Einwendungen erhoben, so ist vom Promotionsausschuss ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin für die Dissertation zu bestellen. Empfiehlt dieser/diese die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so muss dieser Empfehlung zusätzlich von den Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt werden.

#### **§ 12 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin ist verpflichtet, den Inhalt seiner/ihrer Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dieser Verpflichtung kann der Doktorand/die Doktorandin nachkommen durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek Freiburg von:

1. 40 Exemplaren der Dissertation bei gedruckten oder vervielfältigten Exemplaren,
2. 3 Exemplaren der Dissertation und einer Mutterkopie und 40 Kopien als Microfiches,
3. 6 Exemplaren der Dissertation und dem Nachweis der Veröffentlichung ihres wesentlichen Inhalts in Fachzeitschriften oder
4. einer elektronischen Version. Das Ablieferungsverfahren (Datenformat, Datenträger ect.) legt die Universitätsbibliothek der Universität Freiburg fest. Zusätzlich sind 4 Exemplare der Dissertation einzureichen. Der Doktorand/Die Doktorandin überträgt der Universität Freiburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Er/Sie hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Der Nachweis dazu muss innerhalb eines Jahres nach der Kollegialprüfung erfolgen. Die Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein.

(3) Auf dem Titelblatt der Dissertation muss angegeben sein, dass die Arbeit zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau verfasst wurde. Die Dissertation muss ferner folgende Angaben enthalten: Name des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/der Korreferentin, Datum der Promotion (vgl. § 13 Abs. 3). Mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin kann in die Dissertation der wissenschaftliche Werdegang des Doktoranden/der Doktorandin aufgenommen werden.

(4) Auf Antrag des/der Promovierten kann der Promotionsausschuss zum Schutz von Urheberrechten die Weitergabe der Dissertation an die Universitätsbibliothek und damit die Veröffentlichung bis zu sechs Monaten nach Abgabe der Exemplare zurückstellen.

#### **§ 13 Abschluss der Promotion**

(1) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses schließt das Promotionsverfahren durch die Aushändigung einer Promotionsurkunde ab, sobald der Vollzugsbeschluss des Promotionsausschusses gemäß § 11 erfolgt ist und der Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 12 genügt wurde.

(2) Die Urkunde enthält die Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten, die Angabe der promovierenden Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau und des verliehenen Grades gemäß § 1 Abs. 2, die Namen von Rektor/Rektorin und Dekan/Dekanin, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Dissertation (§ 9) in lateinischer Bezeichnung, die Gesamtnote der Promotion (§ 11) in lateinischer Bezeichnung, den Tag der Promotion, die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin, das Siegel der Fakultät.

(3) Als Tag der Promotion gilt der Tag des Beschlusses des Promotionsausschusses.

(4) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der/die Promovierte das Recht, den Dokortitel zu führen.

(5) Dem Promovenden/Der Promovendenin ist nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### **§ 14 Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften kann Grad und Würde eines Doktor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen. Die Verleihung soll nur aufgrund eigener hervorragender wissenschaftlicher Leistungen des Ehrenpromovenden/der Ehrenpromovendenin erfolgen.

(2) Zur Ehrenpromotion bedarf es eines Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung des Beschlusses ist eine Kommission einzusetzen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste des/der Promovierten zu würdigen sind.

#### **§ 15 Ungültigkeit und Entziehung**

(1) Stellt sich vor Abschluss des Verfahrens gemäß § 13 heraus, dass sich der Promovend/die Promovendenin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen der Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung oder die Promotion selbst irrtümlich angenommen wurden, so kann der Promotionsausschuss durch Beschluss Promotionsleistungen oder den Promotionsbeschluss für ungültig erklären.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist der Promotionsausschuss zuständig.

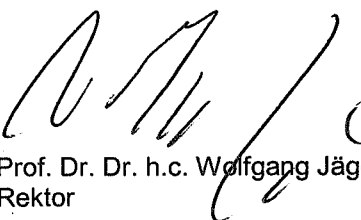
(3) Dem/Der Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 19. März 1986 (W. u. K. 1986, Seite 257), zuletzt geändert am 19. April 2000 (W., F. u. K. 2000, Seite 480), und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 31. Juli 1985 (W. u. K. 1985, Seite 333), zuletzt geändert am 18. Februar 1998 (W., F. u. K. 1998, Seite 99), außer Kraft.

Freiburg, den 8. Dezember 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor